

**Vereinssatzung
des
SC Bogenhausen/Schwarz-Blau e.V.**

Stand: 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen SC Bogenhausen/Schwarz-Blau e.V. Er hat seinen Sitz in München, ist in das Vereinsregister eingetragen und somit rechtsfähig. Der Gerichtsstand ist München.
- b) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und seiner Fachverbände und untersteht deren Ordnung zu gleichen Rechten und Pflichten.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit dem Ziel der Förderung von Sport und Spiel, der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Veranstaltungen sportlicher Übungsstunden, Wettkämpfe und Wettspiele in den seinen Möglichkeiten ausführbaren Sportarten, sowie die Pflege von Sportsgeist, Vereinsgeselligkeit und Kameradschaft und besonders die Betreuung der ihm anvertrauten jugendlichen Sportler.
- b) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft oder Behinderung aus.
- c) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - 1. Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
 - 2. Sorge für geeignete Übungsplätze und -räume sowie entsprechende Sportgeräte.
 - 3. Durchführung von zweckentsprechenden Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Festlichkeiten und dergleichen.
 - 4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern.
 - 5. Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband.

§ 3 Gewährleistung des Vereinszwecks

Um die Ausschließlichkeit nach § 2 Abs. a) mit b) dieser Satzung zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

- a) Der Verein darf keine anderen als die in § 2 a) mit b) der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

e) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuß. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuß können per Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- b) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

zu b)

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, auch dann, wenn er noch in der Ausbildung, Schüler oder Student ist.
2. Jugendmitglied wird, wer vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters dem Verein beitrifft.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch ordentliche Mitgliederhauptversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Vereins erworben hat.
4. Förderndes Mitglied kann sein, wer ohne Betätigung am Sportbetrieb die Aufgaben des Vereins durch entsprechende Zuwendungen und Beiträge unterstützt.

- c) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf vorgedruckter Beitrittserklärung mit den erforderlichen Personalien und persönlicher Unterschrift, bei Jugendlichen durch Gegenzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft rechnet vom Zeitpunkt des Beitritts zum Verein an. Für Ehrungen im Verein zählt auch die Zeit der Jugendmitgliedschaft in vollem Umfang.
- d) Bei der Aufnahme wird auf Verlangen eine Ausfertigung der für jedes Mitglied verbindlichen Satzung, sowie einer derzeit gültigen Geschäftsordnung ausgehändigt. Eine Aufnahme in den Verein kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe abgelehnt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur unentgeltlichen Benützung sämtlicher Einrichtungen des Vereins und der Gerätschaften berechtigt und können bei sämtlichen Sportabteilungen des Vereins bei Anwesenheit der für die Abteilung eingesetzten Übungsleiter und unter Beachtung derer Anordnungen und der für die Abteilung geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben.
- b) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Wählbar in den Vorstand ist jedoch nur ein nach den gesetzlichen Bestimmungen volljähriges Mitglied.
- c) Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre speziellen Satzungen bedürfen der Bestätigung einer ordentlichen Mitgliederhauptversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederhauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit erfolgen.
- d) Pflichten der Mitglieder sind:
Zahlung der durch die Aufnahme entstehenden Gebühren mit der ersten Beitragsleistung, pünktliche Beitragsleistung, sowie Beachtung der Einhaltung der Vereinssatzung und der jeweils gültigen Geschäftsordnung. Leistung vollen Schadensersatzes bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinseigentums.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

- a) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. des Jahres schriftlich erklärt werden. Mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmung über Beiträge und Entschädigungsforderungen, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- b) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch mehrheitlichen Beschluß des Vereinsausschusses.
 - 1. bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung,
 - 2. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
 - 3. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - 4. bei vereinsschädigendem Verhalten.

- c) Gegen den Beschluß, der dem Betroffenen schriftlich unter Angaben der Gründe zugestellt werden muß, kann Widerspruch innerhalb 8 Wochen eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch hat der Vereinsausschuß innerhalb von 2 Wochen unter Beteiligung des Betroffenen zu verhandeln.
Rechtfertigt sich der Betroffene ohne Angabe von triftigen Gründen nicht persönlich, so ist kein weiterer Widerspruch mehr möglich und er ist endgültig ausgeschlossen.
- d) Der Ausschluß entbindet nicht von entstandenen Forderungen des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie dessen Zahlungsfrist wird von der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Besondere Behandlung des Mitgliedsbeitrages ist in der Finanzordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Der Vereinsausschuß
3. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung

- b) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:

1. Der erste Vorsitzende
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der erste Vorsitzende und jeder der stellvertretenden Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt.

- c) Den Vereinsausschuß bilden:

1. Der erste Vorsitzende
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden
3. Der Schatzmeister
4. Der Leiter der Seniorenfußballabteilung
5. Der stellvertretende Leiter der Seniorenfußballabteilung
6. Der Jugendleiter
7. Der stellvertretende Jugendleiter
8. Der Ehrenamtsbeauftragte
9. Der/die Leiter/in der Damenfußballabteilung

- d) Die Mitgliederhauptversammlung stellt die Zusammenfassung aller Mitglieder – ausgenommen Jugendmitglieder - dar.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Vereinsausschusses

- a) Der Vereinsausschuß führt die Geschäfte des Vereins und ist berechtigt, seine Aufgaben und Befugnisse unter Berücksichtigung der Satzung in der Geschäftsordnung festzulegen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller zum Zeitpunkt der Ausschußsitzung stimmberechtigten Ausschußmitglieder anwesend sind.

- b) Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- c) Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind vom Schriftführer(in) zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei vorübergehender Verhinderung eines Ausschußmitgliedes übernimmt ein anderes Ausschußmitglied solange dessen Aufgabengebiet. Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschußmitgliedes wählt der Restausschuß ein Vereinsmitglied in den Ausschuß bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung, bei der dann die Ergänzungs- oder Neuwahl erfolgt. Der Ausschuß kann alle Angelegenheiten, auch solche über die er endgültig beschließen kann, einer Mitgliederversammlung unterbreiten. Er ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Die Mitgliederhauptversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet jeweils zwischen dem 1. Januar und dem 30. April statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und allen ordentlichen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen angezeigt. Mitglieder, die ihre email-Adresse bekannt gegeben haben, werden mittels elektronischer Post geladen.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- b) Sie ist zuständig:

1. zur Entgegennahme des Vorstandsberichtes über die Jahrestätigkeit
2. zur Entgegennahme der Kassenabrechnungen
3. zur Entgegennahme der Revisionsberichte
4. jedes Jahr zur Entlastung des Vorstandes und Vereinsausschusses
5. zur Entscheidung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
6. zu Satzungsänderungen
7. zur Auflösung einer Vereinsabteilung
8. zur Auflösung des Vereins
9. jedes 2. Jahr zur Neuwahl des Vorstandes, Vereinsausschusses und der Revisoren
10. zur Beschlußfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und dessen Zahlungsfrist für das nächste Geschäftsjahr
11. zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
12. zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Auf die Tagesordnung sind mindestens die Punkte 1 – 4 und 9 zu setzen.

- c) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand und der Vereinsausschuß ermächtigt, wenn es durch dringende Umstände notwendig erscheint. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch unter 14-tägiger Fristwahrung an alle ordentlichen Mitglieder zu ergehen.
- d) Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bejaht wird. Anträge auf Satzungs-

änderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11 Beschlußfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung und eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich jedem ordentlichen Mitglied mitgeteilt wurde (ausgenommen § 14).
- b) Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlüssen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Aufnahme von Darlehen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- c) Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren

Die Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren ist in Einzelwahlgängen per Handzeichen, auf Antrag jedoch mit Stimmzettel durchzuführen. Der Vorstand, der Vereinsausschuß und die Revisoren werden für die nächsten zwei Geschäftsjahre gewählt.

§ 13 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vereinsausschußmitglied und zwei älteren vertrauenswürdigen Vereinsmitgliedern. Er wird im Bedarfsfall zu Schlichtungsangelegenheiten vom Vorstand bestellt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Verein ist als nicht aufgelöst zu betrachten, solange nicht weniger als 6 Vereinsmitglieder vorhanden sind. Das Vereinsvermögen umfaßt den gesamten Besitz des Vereins, einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Besitz und Sportausrüstung an den Hauptverein. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Aktivvermögen dem SOS Kinderdorf oder dem BLSV zu, mit der Maßgabe, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Schlußbestimmung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.07.2017 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und neu gefasst worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.